

Inwieweit können Kinderbetreuungskosten von der Steuer abgesetzt werden?

Seit 2012 können Kinderbetreuungskosten einheitlich nur noch als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der ab 2012 geltenden Gesetzesfassung) abgezogen werden. Als Sonderausgaben abzugsfähig sind der Höhe nach wie bisher zwei Drittel der Aufwendungen - bis zum unveränderten Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind - für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörenden, steuerlich zu berücksichtigenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Die bisherige Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ist weggefallen. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (wie Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung) kommt es nicht mehr an. Die Notwendigkeit, diese Voraussetzungen mittels Belegen nachzuweisen, entfällt. Insgesamt reduziert sich der Nachweis- und Erklärungsaufwand bei der "Anlage Kind" zur Einkommensteuererklärung deutlich.

Eine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrags wird nicht vorgenommen, wenn Kinderbetreuungskosten nicht während des gesamten Kalenderjahres geleistet worden sind.

Grundsätzlich genügt ein Nachweis der KiTa-Betreuungskosten über die Abbuchung auf dem Kontoauszug. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt vor Ort.